

ÜBERSETZUNGSPROBLEME IM FRÜHEN MITTELALTER

VON

PHILIPP HECK



1 9 3 1

VERLAG VON J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

**Übersetzungsprobleme
im
frühen Mittelalter**

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

von

Philipp Heck



1931

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Alle Rechte vorbehalten.

Printed in Germany.

Druck von H. L a u p p jr in Tübingen

eISBN 978-3-16-170223-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Arthur Benno Schmidt

in Freundschaft gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke	1
A) Programm. § 1	1
1. Gegenstand S. 1. — 2. Notwendigkeit S. 2. — 3. Behandlung S. 3.	
B) Die Übersetzungsformen. § 2	4
1. Grundübersetzung S. 4. — 2. Rückübersetzung S. 4. —	
3. Schwierigkeiten S. 5. — 4. Rechtsanwendung S. 6. —	
5. Sondergefahren bei Versammlungen S. 7. — 6. Freiheit	
und Worttreue S. 8. — 7. Worttreue bei Rechtsnormen	
S. 9. — 8. Äquivalenz S. 9. — 9. Mehrheit der Äquivalenzen	
S. 9. — 10. Übersetzungsfehler S. 10. — 11. Verschiedenheit	
der Vorlagen S. 11. — 12. Übersetzung in Gedanken S. 11.	
C) Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.	
§ 3	11
1. Verbreitung und Gründe S. 11. — 2. Hindernisse S. 13. —	
3. Fehlen der Revision S. 15. — 4. Einwirkende Umstände	
S. 16. — 5. Schulanalogien S. 16. — 6. Reinschriftverfahren	
S. 16. — 7. Lex Frisionum S. 17.	
D) Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4	19
1. Äquivalentfrage S. 19. — 2. Kausalforschung S. 19. —	
3. Hilfsmittel S. 19. — 4. Glossen S. 20. — 5. Quellenkritik	
durch Übersetzungsfehler S. 21.	
E) Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre.	
§ 5	22
1. Die Notwendigkeit der Äquivalentfrage S. 22. —	
2. Sinnvertauschung S. 22. — 3. Sinnbeeinflussung S. 23. —	
4. Gleichnisse S. 24. — 5. Widerspruch mit der Intuition	
S. 24. — 6. Motivfrage S. 24. — 7. Einfluß auf Lehrmeinungen	
S. 25. — 8. Latinismus S. 25. — 9. Beispiele aus der friesischen	
Rechtsgeschichte S. 26. — 10. Beispiele aus der Ständelehre	
S. 27. — 11. Schattenseiten der Übersetzungslehre S. 28.	
F) Die Übersetzungslehre bei v. Schwerin. § 6	29
1. Allgemeine Stellungnahme S. 29. — 2. Einschränkung	
S. 30. — 3. Replik S. 30. — 4. Folgerungen S. 32. — 5. Sonstige	
Stellungnahme S. 32.	

	Seite
II. Abschnitt. Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen	33
Erstes Kapitel. Die Grundlagen	33
a) Die Streitfrage. § 7	33
1. Die Bedeutung der Quellen S. 33. — 2. Die Überlieferung S. 33. — 3. Die Ansichten S. 34. — 4. Stellungnahme S. 35. — 5. Übersetzungsformen S. 36.	
b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8	36
1. Skandinavien S. 36. — 2. Formung des Rechts S. 37. — 3. Bedeutung und Alter S. 37. — 4. Der Gesetzesvortrag in Sachsen S. 38. — 5. Friesland (Asega) S. 38. — 6. Mnemotechnisches Gepräge S. 39. — 7. Eingangsformel S. 39. — 8. Refraincharakter S. 40. — 9. Metrik S. 41. — 10. Fortdauer des Vortrags S. 41. — 11. Allgemeinheit der Rechtskunde S. 42. — 12. Ergebnis für die Kritik S. 42.	
c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9	43
1. Ursprung aus der Lagsaga S. 43. — 2. Die Doppelfrage S. 43. — 3. Übersetzung nach Gehör S. 43. — 4. Artikelübersetzung S. 44. — 5. und 6. Unrichtige Äquivalente S. 44. — 7. Übersetzung zu Protokoll S. 46. — 8. Bedeutung der Eingangsformel S. 47. — 9. Fortwirkende Übersetzungsfehler S. 47.	
Zweites Kapitel. Die fortwirkenden Übersetzungsfehler	49
a) Der inimicus der Küre 14. § 10	49
1. Inhalt S. 49. — 2. Lateintext S. 49. — 3. Fehler S. 49. — 4. Vertauschung mit Vater S. 50. — 5. Vorhergehende Übersetzung S. 51. — 6. Die friesischen Texte S. 52.	
b) Das »alioquin restat« in Küre 8. § 11	53
1. Inhalt S. 53. — 2. Lateintext S. 53. — 3. Die friesischen Texte S. 54.	
c) Das »nimis contendere« in Küre 8. § 12	55
1. Inhalt S. 55. — 2. Lateintext S. 56. — 3. Schreibfehlerhypothese S. 57. — 4. Äquivalentfrage S. 57. — 5. Ergebnis S. 58. — 6. Friesische Texte S. 59.	
d) Das »scire omnia jura« in Küre 3. § 13	60
1. Inhalt S. 60. — 2. Lateintext S. 60. — 3. Der Fehler S. 61. — 4. Die Glosse S. 61. — 5. Die friesischen Texte S. 62.	
e) Das »vendere« des Bruders in Landrecht 4. § 14	62
1. Aufgabe S. 62. — 2. Sichere Elemente S. 63. — 3. Fragen S. 63. — 4. Lateintext S. 64. — 5. und 6. Die friesischen Texte S. 66.	
f) Die Eideshelfer in Landrecht 6. § 15	68
1. Inhalt S. 68. — 2. Lateintext S. 69. — 3. Fries. Texte S. 69.	
g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16	70
1. Inhalt S. 70. — 2. Lateintext S. 70. — 3. Friesische Texte S. 70.	

	Seite
Drittes Kapitel. Ergebnisse	72
a) Prioritätsfragen und Übersetzungslehre. § 17	72
I. Beweiswirkung S. 72. — II. Gegengründe: a) Kogel S. 73. — b) Sievers S. 73. — c) His S. 74. — III. Ergebnisse für die Übersetzungslehre S. 76.	
b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18	76
1. Amtlicher Charakter S. 76. — 2. Genehmigungszeit S. 78. — 3. Rezeptionszeit S. 78. — 4. Filiationsprobleme S. 79.	
III. Abschnitt. Der Übersetzungsgedanke und die Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte	81
Erstes Kapitel. Die Ständekontroverse § 19	81
1. Umfang S. 81. — 2. Der Streit um die Freiheitsgliederung S. 81. — 3. Behandlungsprogramm S. 82. — 4. Die Rezension v. Schwerins S. 83. — 5. Die Rezension Beyerles S. 84. — 6. Ständekontroverse und Übersetzungslehre S. 85.	
Zweites Kapitel. Die Standesbezeichnungen	88
a) Quellenbeobachtung und Übersetzungskritik. § 20	88
I. Ältere Lehre: 1. Grundanschauung S. 88. — 2. Sondererscheinungen S. 89. — II. Kritische Ergebnisse: 1. Sondererscheinungen S. 90. — 2. Erklärungen S. 93. — 3. Das Nobilisvorkommen S. 94. — 4. Die Doppelbedeutung von ingenuus S. 95. — 5. Konkrete Prüfung S. 97. — 6. Rückübersetzung S. 97. — III. Gesamtergebnis S. 98.	
b) Die literarische Wirkung. § 21	98
1. Allgemeines S. 98. — 2. Das Nobilisvorkommen S. 98. — 3. und 4. Das Ingenuusproblem S. 100.	
Drittes Kapitel. Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglovaren (Thüringer)	103
a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.	103
1. Problemlage S. 103. — 2. Standesbezeichnungen und Wergeldgleichung S. 104. — 3. Die Neufreien S. 104. — 4. Minderzahl der Gemeinfreien S. 105. — 5. Francus und ingenuus S. 106. — 6. Stellungnahme Brunners S. 108. — 7. Lex Angliorum S. 109.	
b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung. § 23	109
1. Wergeldgleichung S. 109. — 2. Die beiden numismatischen Voraussetzungen S. 110. — 3. Die Hilfhypothese der Bußerniedrigung S. 110. — 4. Richtigkeit der beiden Voraussetzungen S. 111. — 5. Unrichtigkeit der Hilfhypothese S. 112. — 6. Numismatische Ersatzhypothesen S. 112. — 7. Fortbestand der Problemlage S. 113. — 8. Ablehnung der Bußerniedrigung S. 114. — 9. Erkenntniswirkung für die Lex Chamavorum S. 115. — 10. Die Lex Angliorum S. 116. — 11. und 12. Stellungnahme Brunners S. 117.	

	Seite
Viertes Kapitel. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen	118
a) Allgemeines. § 24	118
1. Gemeinsamkeit der Probleme S. 118. — 2. Besonderes Material S. 118. — 3. Die Lex Frisionum S. 119.	
b) Die Wergelder der Edelinges. § 25	120
1. Die sächsische Zahl S. 120. — 2. Produkt einer Vervielfachung S. 120. — 3. Zusammenhang mit Friesland S. 122. — 4. Anhaltspunkte für die Friedensdeutung S. 122. — 5. Fehlen von Gegengründen S. 125. — 6. Spätere friesische Wergelder S. 126. — 7. Wergelder des Sachsenspiegels S. 127.	
c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum. § 26	129
1. Das Problem S. 129. — 2. Erklärung S. 130. — 3. Die doppelte Stufung S. 130. — 4. Anhaltspunkte S. 131. — 5. Lateintext S. 132.	
Fünftes Kapitel. Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27 . . .	133
1. Gesamtbild S. 133. — 2. Der Latinismus als Grundlage S. 133. — 3. Die Hülfshypothese der Bußerniedrigung und 4. Sonstige Ausläufer S. 133 und S. 134. — 5. Die Stellungnahme v. Schwerins S. 134. — 6. Antikritik S. 135.	
IV. Abschnitt. Einzelprobleme zur Ständefrage	138
a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28	138
1. und 2. Die Begräbnisordnung S. 138. — 3. Die Ständesgliederung S. 139. — 4. Die Tragweite S. 139.	
b) Münzen und Münzrechnung im Frankenreiche. § 29 . . .	141
1. Allgemeines S. 141. — 2. Das altsalische Münzsystem S. 142. — 3. Das neufränkische Münzsystem S. 142. — 4. Die Kaisermünze Karls S. 144.	
c) Die Inguenuglossen und die Genesisstellen. § 30	144
1. Die Übersetzungssitte S. 144. — 2. Diefenbach S. 145. — 3. Althochdeutsche Glossen S. 146. — 4. Die Motivfrage S. 146. — 5. Alter der Äquivalenz S. 147. — 6. Die Stellungnahme v. Schwerins S. 148. — 7. Sprachgebrauch S. 149. — 8. Beziehung auf die altfreie Abkunft S. 150. — 9. Die Genesisstellen S. 150.	
d) Das Constitutum Pippins und das Anwendungsgebiet der Inguenuglossen. § 31	151
1. Das Problem S. 151. — 2. Rückschlüsse aus der Lex Chamavorum S. 152. — 3. Die Folgen der Umdeutung S. 152. — 4. Tragweite S. 153. — 5. Anregung durch den Übersetzungsvorgang S. 153. — 6. Bestätigung S. 154. — 7. Die Lex Chamavorum S. 155. — 8. Die Lex Angliorum S. 155. — 9. Erklärung für die Dauer der alten Gesetze S. 158. — 10. Fortdauer des kleinen Wergelds S. 159.	

	Seite
e) Besondere Übersetzungsprobleme	159
α. Äquivalentvertauschung bei Quellenbenutzung. § 32 . . .	159
1. Allgemeines S. 159. — 2. Die Tauschurkunden S. 160. —	
3. v. Schwerins Bedenken S. 160. — 4. Kapitel 20 der Lex	
Saxonum S. 161.	
β. Die Motivfrage bei nobilis und nobilior. § 33	161
1. Zwei Äquivalentformen S. 161. — 2. Brunners Ver-	
wertung S. 161. — 3. E. Mayer S. 162. — 4. Die Tagadeo-	
stelle S. 162.	
V. Abschnitt. Die Rezension Konrad Beyerles	165
Erstes Kapitel. Die Beurteilung der Karolingerzeit.	165
a) Allgemeiner Aufbau. § 34	165
1. Stellungnahme S. 165. — 2. Die Problemlösung S. 165.	
3. u. 4. Die vier unübersteiglichen Hindernisse S. 167.	
α. Erstes Hindernis: Die historische Realität des sächsischen	
Volksadels. § 35.	168
1. Beyerles Formulierung S. 168. — 2. Rechtsstände und	
soziale Schichtung S. 169. — 3. Die Satrapentheorie Schrö-	
ders S. 170. — 4. Die petitio principii S. 171. — 5. Die neue	
vita Lebuini S. 171. — 6. Beyerles Irrtum S. 172.	
β. Zweites Hindernis: Die Wergeldstaffelung. § 36	173
1. Die Stellungnahme Beyerles S. 173. — 2. Fehlen numis-	
matischer Vorstudien S. 173. — 3. Nichtbeachtung der frie-	
sischen Verhältnisse S. 175. — 4. Ursache des Fehlgriffs	
S. 175. — 5. Unrichtigkeit des Referats S. 176.	
γ. Drittes Hindernis: Die Libertinenelemente des Latenstandes	
und die Rudolfsstelle. § 37	178
1. Das Libertinenproblem S. 178. — 2. Die Stellungnahme	
Beyerles S. 179. — 3. Unkenntnis meiner Ansichten S. 180.	
— 4. Die Rudolfsstelle S. 180. — 5. Abgrenzung nach unten	
S. 181. — 6. Hamburger Privileg von 937 S. 182.	
δ. Viertes Hindernis: Das Nichtbestehen besonderer Libertinen-	
stände. § 38	182
1. Beyerles Leitsatz S. 182. — 2. Die Erheblichkeit der	
Behauptung S. 183. — 3. Der Irrtum Beyerles S. 184. —	
4. Tacitus S. 184. — 5. Norwegen S. 185. — 6. Ergebnis	
S. 185. — 7. Irreführung durch Brunner S. 186.	
f) Die Latendeutung der Widukindstelle. § 39	188
1. Die Widukindstelle S. 188. — 2. Erkenntnisinhalt S. 189.	
— 3. Glaubwürdigkeit S. 189. — 4. Beyerles Erwiderung	
S. 190. — 5. Die Latendeutung S. 190. — 6. Schröders Ten-	
denz der Vereinigung und der Zusatzgedanke Beyerles	
S. 192. — 7. Die Tragweite des Sagencharakters S. 194.	
g) Ergebnis. § 40	194
I. Die Nichtexistenz der Hindernisse und die Unrichtig-	
keit der Latendeutung S. 194. — II. Der Erkenntniswert	

	der alten Nachrichten S. 195. — III. Unvollziehbarkeit der Begriffsvertauschung S. 195. — IV. Alter der Bedeutung »minderfrei« für »Friling« S. 196.	Seite
Zweites Kapitel. Die Beurteilung der späteren Zeit		197
a) Stand der Meinungen. § 41		197
1. Programm S. 197. — 2. Die beiden Probleme der Hauptgliederung und der städtischen Deutung S. 198. — 3. Die Stellungnahme Beyerles S. 199. — 4. Ablehnung S. 201. — 5. Zusammenhang der beiden Probleme S. 202. — 6. Die sächsische Gerichtsverfassung S. 202.		
b) Der Streit um die Hauptgliederung		203
α) Das Kontrollbild und die Hypothese der Heersteuer. § 42		203
1. Die Entstehung der Lehre S. 203. — 2. Ältere Anschauungen S. 204. — 3. Die Erschließung der Urkunden S. 204. — 4. Die Nichtexistenz der Heersteuer S. 205. — 5. Die Vertreter der selbständigen Heersteuer S. 206. — 6. Der Inhalt der Rezension S. 207. — 7. Die friesische Heerfluchtstelle S. 208. — 8. Die Untersuchung von Minigerodes S. 210.		
β) Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43		212
1. u. 2. Die Tiefe der Gliederung S. 212. — 3. Die einzelnen Merkmale S. 212. — 4. Geburtsständischer Charakter S. 213. — 5. Freiheitserklärung S. 213. — 6. Steuertheorie S. 215. — 7. Elemente der Pflegehaften S. 216.		
c) Das Pflegehaftenproblem und die Gerichtsverfassung		218
α) Die Mißverständnisse Beyerles. § 44		218
I. Die Polemik Beyerles S. 218. — II. Der Grund meiner Ansicht S. 219. — III. Die Behauptung des Einheitsstandes S. 219. — IV. u. V. Das Referat über die Gerichtsverfassung S. 221.		
β) Der unstreitige Tatbestand. § 45		223
1. Das Goding S. 223. — 2. Der Grafschaftsschulze S. 224. — 3. Das städtische Schulzengericht S. 225. — 4. Das Fehlen des ländlichen Schulzengerichts in den urkundlichen Nachrichten S. 225.		
γ) Der Streit um das besondere ländliche Schulzengericht in Ostsachsen. § 46		226
1. Der Streitstand S. 226. — 2. Das Rechtsbuch S. 228. — 3. Der negative Befund und die Ausschlußbeweise S. 229.		
δ) Der Streit um das Sendgericht der Pflegehaften. § 47 . . .		233
1. Die Streitfrage S. 233. — 2. Der Stand des Erkenntnisproblems S. 233. — 3. Die vertikale Zweigliederung S. 234. — 4. Gegenansichten S. 235. — 5. Der Streitstand S. 237.		
d) Ergebnisse. § 48		237
1. Die Hauptgliederung S. 237. — 2. Das Pflegehaftenproblem S. 237. — 3. Der Zusammenhang mit der Karolinger-		

zeit S. 238. — 4. Der Schein des »non liquet« S. 238. — 5. Die literarische Verdunklung des Sachverhalts S. 239.

VI. Abschnitt. Einzelprobleme der späteren Zeit	241
a) Die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Gerichte (mis-	
satische Theorie). § 49	241
1. Ältere Lehre S. 241. — 2. Eigene Ergebnisse S. 241. —	
3. Unabhängigkeit von der städtischen Deutung S. 242.	
b) Die Probleme der Dienstmanschaft. § 50	243
1. Die Trennung der beiden Probleme S. 243. — 2. Das	
institutsgeschichtliche Problem S. 243. — 3. Das genea-	
logische Problem S. 244. — 4. Beyerles Irrtümer S. 244.	
— 5. Soziale Stellung und juristische Klassifikation S. 245.	
— 6. Die Schöffenbarkeit der Dienstleute S. 246.	
c) Die Thüringer Pflegehaften. § 51	247
1. Grundbedeutung und Spezialisierung S. 247. — 2. Die	
Pflegehaftenstellen außerhalb des Rechtsbuches S. 247. — 3.	
Die beiden Thüringer Stellen S. 248. — 4. Die Einwen-	
dungen v. Schwerins S. 250. — 5. Die Stellungnahme	
Beyerles S. 250.	
d) Die Biergeldstellen und die Bargilden des Würzburger	
Privilegs von 1168. § 52	251
I. Die These Beyerles S. 251. — II. Lesefehler S. 252. —	
III. Übersicht über die Stellen S. 252. — IV. Die Vorbe-	
deutung S. 252. — V. Die Stellengruppen S. 253. — VI. Die	
Bargilden des Würzburger Privilegs S. 254. — 1. Die Fund-	
stelle S. 254. — 2—4. Zinsdeutung oder Gerichtsdeutung	
S. 255—262. — 5—10. Das Bargildengericht S. 262—269. —	
VII. Folgerungen S. 269. — VIII. Parallele S. 269.	
Schlußabschnitt. Intuition und Erkenntniskritik	271
a) Methodische Angriffe. § 53	271
b) Die Intuition des Forschers. § 54	273
c) Die Intuition des Rezensenten. § 55	280
d) Die dogmengeschichtliche Eigenart der Ständekontroverse. § 56	282
Anhang. Eine quellenkritische Entdeckung v. Schwe-	
 rins zum Sachsenspiegel	288
a) Die Stellung v. Schwerins zu meinem psychologischen Argu-	
mente	288
b) Die Textgeschichte der Freiheitsstelle	289
c) Die Gedankenstriche Homeyers	291
d) Die Unterbrechung des Zusammenhangs	291
e) Schlußbemerkung	294
Nachträge	296
Sach- und Wortregister	298

Verzeichnis der Abkürzungen.

- v. AMIRA, = Rezension meines Sachsenspiegels in Ztschr. 27 S. 379 ff.
 BEYERLE, = K. Beyerle, Rezension meiner Standesgliederung, in Ztschr. 48 S. 491 ff.
 —, Pflegehafte, = »Die Pflegehaften« in Ztschr. 35 S. 212 ff.
 Biergeldern, = Heck, »Die Biergeldern« in der Halleschen Festschrift für Dernburg, 1900.
 BRUNNER, Nobiles = H. Brunner, »Nobiles und Gemeinfreie in den karolingischen Volksrechten«, Ztschr. 19 S. 76 ff.
 —, Ständeprobleme = H. Brunner, »Standesrechtliche Probleme« in Ztschr. 23 S. 193 ff.
 Dienstmannschaft = Heck, »Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft«, Vrtljschr. f. S. u. W. 1907 S. 116 ff.
 »DOPSCH« = Alfred Dopsch, »Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit«, 1913, 2. Aufl. 1922.
 Freidinge = Heck, »Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge«, in Ztschr. f. histor. Ver. f. Niedersachsen (zugleich Rezension von Meister, Ostfälische Ger.Verf.) 80 S. 396, 1916.
 Fries. Stände = Heck, »Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit«, in Festschr. d. Tüb. Juristenfakultät f. Thudichum 1907.
 Gegenschrift = Heck, »K. v. Amira und mein Buch über den Sachsenpiegel«, 1907.
 Gemeinfreie = Heck, »Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte«, in »Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter« I, 1900.
 Ger.-Verf. = Heck, »Altfriesische Gerichtsverfassung«, 1894.
 Hantgemal = Heck, »Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis« in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 28, 1907.
 Lex Fris. = Heck, »Die Entstehung der Lex Frisionum« 1927 in »Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte«, herausgegeben von Haller, Heck und Schmidt. VI.
 MEISTER, = E. Meister, »Die ostfälische Gerichtsverfassung«, 1912.
 Ministerialentheorie = Heck, »Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren«, Vrtljschr. f. S. u. W. 14 S. 206 ff. 1918.
 Pflegehafte = Heck, »Pflegehafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen«, 1916.
 Sachsenspiegel = Heck, »Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien«, in Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, II 1905.

SCHRÖDER, V o l k s a d e l = R. Schröder, »Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie«, Ztschr. 24 S. 347.

v. SCHWERIN = Claudius Frhr. v. Schwerin, Rezension meiner Lex Fris., Ztschr. 49 S. 481 ff.

—, Rezension meiner »Pfleghaften«, Ztschr. Bd. 37, S. 697.

—, Rezension meiner »Standesgliederung«, Deutsche Literaturzeitung, 1928 S. 1023 ff.

S t ä n d e p r o b l e m = Heck, »Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit«, in Vrtljschr. f. S. u. W. II S. 337—81, S. 511—58.

S t a n d e s g l i e d e r u n g = Heck, »Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter«, 1927.

Z t s c h r. = Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abteilung.

I. Abschnitt.

Der Übersetzungsgedanke.

A. Programm. § 1.

1. Die nachfolgende Untersuchung hat eine doppelte Aufgabe: Sie soll sich einmal mit den Übersetzungsvorgängen des Mittelalters beschäftigen. Sie bringt insofern einen Beitrag zu der Methodenlehre der Geschichtswissenschaft, und zwar zu einem Teil, dessen Ausbildung erst Aufgabe der Zukunft ist, zu der Übersetzungslehre. Diese Lehre ist nicht nur für den Rechtshistoriker wichtig, sondern für jeden Historiker des Mittelalters, und auch, wenn schon abgeschwächt, für den Philologen. Die Untersuchung soll ferner zwei sachliche Probleme klären, bei denen die Übersetzungsprobleme besonders wichtig sind, das friesische Textproblem und die Ständekontroverse.

Meine Untersuchung kann keine vollständige Theorie der Übersetzungsvorgänge bieten. Die Ausgestaltung einer Theorie fordert die Vorbildung des Historikers und des Philologen; sie übersteigt das, was ein Rechtshistoriker leisten kann. Deshalb muß ich mich in diesem Abschnitt mit Anregungen begnügen. Was aber der Rechtshistoriker kann und soll, dem die Wichtigkeit dieser Probleme bei seinen Arbeiten vor Augen tritt, das ist der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Übersetzungslehre durch den Beitrag von konkreten Beispielen ihrer Verwertung. Meine Studien haben mich immer wieder dazu geführt, mich mit der Übersetzungslehre zu beschäftigen. Diese Ausführungen sind in meinen verschiedenen Schriften zerstreut und sollen jetzt zusammengefaßt werden¹⁾. Außerdem will ich

¹⁾ Schon in meinen »Gemeinfreien«, 1900, habe ich die Bedeutung des Übersetzungsgedankens betont (S. 59 ff.), die wichtigsten Folgerungen gezogen und zum Aufbau meiner Ständelehre verwendet. Weitere Ausführungen finden sich namentlich in meiner »Dienstmannschaft« S. 125 ff., im »Hant-

die beiden wichtigsten Funktionen der Übersetzungslehre, ihre Verwendung für die Quellenkritik und ihre Tragweite für die Institutsgeschichte an zwei Problemen darlegen. Die erste Funktion soll an der Streitfrage über das Verhältnis des Lateintextes der gemeinfriesischen Rechtsquellen zu den friesischen Texten erörtert werden, die zweite Funktion an der viel besprochenen Streitfrage über die Stände der karolingischen Volksrechte. Bei dieser Erörterung werde ich auch zu den Einwendungen Stellung nehmen, welche v. SCHWERIN ¹⁾ und KONRAD BEYERLE ²⁾ gegen meine sachliche Deutung sowie gegen meine Übersetzungslehre und ihre Anwendung erhoben haben.

2. Die Notwendigkeit der Übersetzungslehre ergibt sich aus dem Zwiespalt, der in dem frühen Mittelalter auf deutschsprachlichem Gebiet zwischen der deutschen Sprache des Rechtslebens und der lateinischen Urkundensprache bestanden hat. Die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen und ihre Normen einschließlich der Geschäftsnormen in deutscher Sprache geformt. Aber die Festlegung für die Dauerwirkung erfolgte in lateinischen Urkunden. Daraus folgt notwendig, daß diese Urkunden insoweit durch Übersetzung aus dem Deutschen entstanden sind ³⁾. Die Einsicht, daß ein Übersetzungsvorgang stattgefunden hat, ist so naheliegend, daß sie beinahe selbstverständlich ist. Und diese Erkenntnis ist auch in der geschichtlichen Literatur schon früher nicht übersehen und auch, allerdings mehr gelegentlich, verwertet worden. Aber mit der Einsicht oder der Zustimmung zu dieser Einsicht ist es noch lange nicht getan. Es ist vielmehr notwendig, daß wir uns die verschiedenen Folgen veranschaulichen, welche dieser Zwiespalt für das Rechtsleben, für die Entstehung der Rechtsquellen, aber auch für ihre Anwendung ergeben hat. Dies ist

gemal« S. 31 ff., in den »Pfleghafte« S. 198, 99 und in der »Lex Fris.« S. 6 ff.

¹⁾ Deutsche Literaturzeitung 1928, S. 1023 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung) und Ztschr. 1929, S. 481 ff. (Besprechung meiner Lex Frisionum).

²⁾ Ztschr. 1928, S. 491 ff. (Besprechung meiner Standesgliederung).

³⁾ Dies gilt auch für die Urkunden der königlichen Kanzlei. Auch bei ihnen kann sich die Anwendung der Übersetzungslehre, die Stellung der Übersetzungsfrage als wertvoll erweisen. Ein Beispiel bietet das viel erörterte Würzburger Privileg von 1168 mit seiner Bargildenstelle, auf das ich später eingehen werde. Vgl. § 52, N. VI.

eine Anforderung an die Fähigkeit des Forschers zu historischer Anschauung, die weit geht, und die nur allmählich durch Beobachtung konkreter Fälle und die Verallgemeinerung solcher Wahrnehmungen erfüllt werden kann.

Wir müssen ferner aus den gewonnenen Erkenntnissen, aus der Seinsschau, wie man sagen kann, die richtigen Folgerungen für die wissenschaftliche Behandlung ziehen. Wir müssen Übersetzungsprobleme erkennen, uns daran gewöhnen, grundsätzlich die Äquivalentfrage zu stellen¹⁾. Wir müssen endlich nach den Hilfsmitteln fragen, die für die Lösung dieser neuen Aufgabe verwendbar sind.

3. Unsere Geschichtswissenschaft hat diese Aufgaben einigermaßen vernachlässigt, und die Rechtsgeschichte erst recht. Meine früheren Hinweise sind bei meinen rechtshistorischen Mitforschern auf geringes Verständnis gestoßen²⁾. Auch Spezialuntersuchungen der Historiker sind mir nicht bekannt geworden. Das große Lehrbuch von BERNHEIM übergeht die Übersetzungslehre vollständig. BRESLAU behandelt in seinem Handbuche der Urkundenlehre die Urkundensprache sehr eingehend³⁾, aber über den Übersetzungsvorgang wird nichts gesagt. Gleiches gilt von der Urkundenlehre in dem Handbuche von BELOW und MEINECKE. MEISTER betont allerdings in seinem Grundriß⁴⁾ die Notwendigkeit, den Übersetzungsvorgang bei der Auslegung zu beachten, aber MEISTER verweist dabei nur auf meine eigenen Ausführungen im Hantgemal. Daraus ist zu schließen, daß speziellere Untersuchungen der Historiker auch MEISTER nicht bekannt waren. Es dürfte daher eine Lücke bestehen, die der Ausfüllung bedarf.

¹⁾ Auch die theoretische Einsicht ersetzt noch nicht die Gewöhnung. Als ich meine Biergelden veröffentlichte (1900) standen mir die Grundzüge der Übersetzungskritik bereits klar vor Augen. Aber ich habe es damals trotzdem versäumt, das oben erwähnte Würzburger Privileg von 1168 nach der Methode der Übersetzungskritik auszulegen. Dadurch habe ich mir besonders einleuchtende Nachweisungen für meine richtige Deutung der Bargildensteile entgehen lassen, die ich jetzt nachbringe. Vgl. unten § 52, N. VI. Es bedarf der Einübung, um die Übersetzungskritik richtig zu handhaben.

²⁾ Eine Ausnahme macht F. BEYERLE in seiner Rezension meiner Lex Fris. unten S. 29. Anm. 3.

³⁾ 2. Aufl. II S. 557—608.

⁴⁾ Grundriß der Geschichtswissenschaft I 6 a S. 32.

B. Die Übersetzungsformen. § 2.

Die erste Aufgabe einer Übersetzungslehre geht dahin, die verschiedenen Formen festzustellen und zu kennzeichnen, die der Übersetzungsvorgang im Mittelalter aufweist. Diese Formen sind mannigfach:

1. Wir finden einmal Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Ich will diese Form auch als »Grundübersetzung« bezeichnen. Die uns erhaltenen lateinischen Urkunden sind Ergebnisse dieser Grundübersetzungen. Es ist diese Form, die besonders deutlich erkennbar ist und auch im Vordergrund der Übersetzungslehre stehen muß. Der Übersetzungsvorgang ist ein Teilakt in der Entstehung der Urkunde. Die Erforschung der Urkundenentstehung, die in der Geschichtswissenschaft eine so hohe Ausbildung erfahren hat, muß auf die genaue Erforschung auch dieses Teilakts, des Übersetzungsvorgangs, erstreckt werden, zumal auch dieser Akt zu den Elementen der Kanzleitätigkeit gehört. Die Grundübersetzung mußte durch eine Person erfolgen, den Übersetzer oder Translator. Da im frühen Mittelalter die Laien in der Regel weder schrift- noch lateinkundig waren, so ist der Translator als Kleriker zu denken. Das deutsche Original will ich die »Vorlage« nennen, ohne Rücksicht darauf, ob es schriftlich fixiert war oder nicht, also in letzterem Fall streng genommen nur eine »Vorsage« in Betracht kam. Eine Lateinschrift, die keine Übersetzung ist, sondern lateinische Gedanken wiedergibt, würde man der Übersetzung als »Urschrift« gegenüberstellen.

2. Neben der Grundübersetzung hat auch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche eine wichtige Rolle gespielt. Ich will bei ihr von »Rückübersetzung« oder, falls sie mündlich erfolgte, von »Vorübersetzung« reden. Solche Rückübersetzungen sind uns nur zum geringsten Teile erhalten und nur aus späterer Zeit. Sie sind uns nur dann erhalten, wenn sie schriftlich erfolgt waren, etwa um einen Lateintext behufs leichter Anwendung durch eine deutsche schriftliche Fassung zu ersetzen¹⁾. Aber dieses Bedürfnis trat erst ein, als die deutsche Schriftsprache üblicher geworden war. Die ganz große Mehr-

¹⁾ Lehrreiches bieten die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen, die wir in Abschnitt 2 besprechen werden.

zahl der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Rückübersetzungen ist uns verloren gegangen, weil diese Rückübersetzungen mündlich erfolgten.

Das lateinische Gesetz, die lateinische Urkunde sollten die Anwendung von Rechtsnormen für die Dauer ermöglichen. Aber das Leben war deutsch. Ein Gesetz konnte nur dann auf deutsch redende und verstehende Menschen wirken, wenn es gelang, deutsche Normen aus der Urkunde zu entnehmen. Die Anwendung vor Gericht, die Anwendung bei einer Umgestaltung des Rechts, z. B. die Benutzung eines Gesetzes als Vorlage für ein neues, die Anwendung einer lateinischen Urkunde in privater Verhandlung, die ganze Lebensfunktion der Lateintexte war dadurch bedingt, daß eine Rückübersetzung vorgenommen wurde. Und für die gedachten Zwecke genügte eine mündliche Vorübersetzung. Auch für diese Aufgabe war eine lateinkundige Person als Vorübersetzer notwendig. Ich will sie im Unterschied zum Translator »Vorübersetzer« nennen. Wiederum ist dabei an Kleriker zu denken. Diese mündlichen Vorübersetzungen sind natürlich viel häufigere Vorgänge gewesen als die Grundübersetzung, aber sie sind für uns verklungen. Ihren Inhalt können wir nur zuweilen aus der Wirkung ersehen, z. B. bei der Wiedergabe des Inhalts in einem anderen Gesetz ¹⁾.

3. Translator und Vorübersetzer waren in der Regel verschiedene Personen. Die persönliche Verschiedenheit konnte Schwierigkeiten bieten und besondere Hilfsmittel veranlassen ²⁾. Die Personen konnten ja zeitlich getrennt sein. Wenn die Lex Salica im 9. Jahrhundert vorübersetzt werden sollte, so waren

¹⁾ Vgl. unten die Benutzung der Lex Ripuaria in der Lex Angliorum. § 31 N. 8.

²⁾ Die Lebenserscheinung der mündlichen Übersetzung vor Gericht (»in mallo«), gestattet auch eine neue, wie mir scheint, einleuchtende Erklärung der Mallberger Glosse. Die Vorübersetzung konnte erst erfolgen, wenn diejenige Stelle des Gesetzes aufgefunden war, welche sich auf die normbedürftige Frage bezog. Eine solche Ermittlung mußte Schwierigkeiten bieten, wenn das Gesetz umfangreich und der Kleriker (Romane) mit dem deutschen Recht nicht vertraut war. Die Aufgabe wurde erleichtert, wenn man den lateinischen Text für den Gebrauch vor Gericht (in mallo) mit deutschen Schlagworten ausstattete. Als solche Inhaltsangaben für die Zwecke der Vorübersetzung, als Übersetzungsschlüssel, sind diese deutschen Worte der Lex Salica aufzufassen.

Translator und Vorübersetzer durch Jahrhunderte voneinander geschieden.

Die Rückübersetzung konnte richtig, aber auch falsch ausfallen. Sie konnte ein anderes deutsches Äquivalent ergeben als dasjenige, das die Worte des benutzten Lateintextes verursacht hatte. Diese Möglichkeit war besonders nahe gelegt, wenn die beiden Vorgänge durch lange Zeiten getrennt waren. Die Übersetzungssitte konnte einen Wechsel erfahren haben. Dann konnte die Rückübersetzung ein ganz anderes deutsches Äquivalent ergeben, als bei der Grundübersetzung gebraucht worden war. Die falsche Rückübersetzung änderte den Inhalt des Textes ohne jede Änderung des Wortlauts. Wurde die falsche Rückübersetzung üblich, oder durch Gesetz anerkannt, so konnten ältere Gesetze unter Beibehaltung ihres genauen Wortlauts den Inhalt vollständig ändern ¹⁾. Wenn ein Lateintext durch Vermittlung deutschredender Elemente z. B. einer gesetzgebenden Versammlung benutzt wurde, um einen neuen Lateintext herzustellen, so waren zwei Übersetzungen notwendig, zuerst eine Vorübersetzung der lateinischen Vorlage in die deutsche Sprache ²⁾, dann eine Übersetzung des Beschlusses, auch der unverändert gebilligten deutschen Norm, in das Lateinische behufs Herstellung des neuen Lateintextes. Wurde bei dieser zweiten Übersetzung für das deutsche Wort ein anderes Lateinäquivalent gewählt, als in der alten Vorlage enthalten war, so konnten sich bei der Vorlagebenutzung die Lateinworte ohne Sinnwechsel ändern ³⁾.

4. Die Notwendigkeit jedesmaliger Vorübersetzung mußte es dem Richter sehr erschweren, eine Kenntnis des ganzen Gesetzesinhalts zu gewinnen, namentlich bei umfangreichen Gesetzen. Heute gewinnt er das Verständnis durch Lesen und

¹⁾ Vgl. unten das Constitutum Pippins. § 31. (Änderung des Anwendungsgebiets für die Ingenusnormen.)

²⁾ Auch heute können fremdsprachliche Gesetze bei legislativen Arbeiten durch Deutsche, welche diese fremde Sprache nicht kennen, nur dann benutzt werden, wenn die fremdsprachliche Vorlage übersetzt wird. Das ist eigentlich selbstverständlich und ich würde es nicht erwähnen, wenn nicht v. SCHWERIN meine Annahme eines entsprechenden Verfahrens in der Karolingerzeit als sehr gekünstelt und deshalb unwahrscheinlich beanstandet hätte. Vgl. unten § 32, N. 3.

³⁾ Vgl. unten § 32. (Äquivalentvertauschung.)

Wiederlesen im Zusammenhang und Nachschlagen bei vorhandener Beziehung mehrerer Gesetzesstellen. Das war im Mittelalter nicht möglich. Der Richter mußte sich die einzelne Gesetzesstelle von einem in der Regel wohl rechtsunkundigen Kleriker vorübersetzen lassen und war allen Übersetzungsfehlern hilflos preisgegeben. Eine Gesamtübersicht konnte er nur gewinnen, wenn er sich alle Vorschriften sukzessive vorübersetzen ließ und alles Gehörte im Gedächtnis behielt ohne Möglichkeit eigener Kontrolle. Durch diese Verhältnisse war die Einwirkung des Gesetzes auf das Rechtsleben sehr behindert. Es ergaben sich so weitgehende Abweichungen, wie wir sie uns heute schwer vorstellen können¹⁾.

5. Die Notwendigkeit der Vorübersetzung war natürlich ein starkes Hindernis für die Tätigkeit gesetzgebender Versammlungen. Heute hat jedes Mitglied des Parlaments eine gedruckte oder schriftliche Vorlage vor sich, und es kann sich die gefaßten Beschlüsse notieren. Im frühen Mittelalter fehlte dieses Hilfsmittel. Wenn eine Vorlage benutzt wurde, so gelangten nur diejenigen Teile zur Kenntnis der Versammlung, die vorübersetzt wurden. Das Vorübersetzte mußte im Gedächtnis behalten werden. Die gefaßten Beschlüsse versanken sofort in das Pergament, auch in dieser Hinsicht waren die Mitglieder auf ihre Erinnerungsbilder angewiesen. Der Vergleich eines Beschlusses mit einem früher gefaßten erforderte Rückübersetzung. Eine Totalrevision am Schlusse hätte die größten Umstände bereitet. Auch die heutigen Beschlüsse der Parlamente ergeben in großem Umfang Redaktionsfehler und Widersprüche, die auch bei der Revision nicht immer beseitigt werden. Das

¹⁾ Ein anschauliches Beispiel gibt das *Capitulare legi Salicae additum* Ludwigs des Frommen M. G. Kap. 1. S. 292. Dies *Capitulare* sollte eigentlich den Zusatz erhalten »et inquisitio de sensu legis Salicae«, denn eine Versammlung wird über den Sinn gewisser Vorschriften der *Lex Salica* befragt. Der kausale Zusammenhang liegt m. E. nahe: Ludwig und seine Ratgeber konnten Latein und konnten lesen. Sie lasen die *Lex Salica* und stießen auf Rätsel. Sie beriefen eine Versammlung von Rechtskundigen, um die Rätsel zu lösen, aber ohne Erfolg. Gesetz und Rechtsleben hatten zum Teil gar keine Berührung. Die Rechtskundigen sagen aus, daß sie das Recht nicht so anwenden, wie es die *Lex Salica* hat, sondern wie es ihre Vorfahren anwendeten. Ja cap. 45 *De migrantibus* ist überhaupt nicht verstanden worden. Die vereinigte Rechtskunde und Sprachkunde des Kaiserreichs ist an der Rückübersetzung gescheitert.

frühmittelalterliche Verfahren mußte Redaktionsfehler in ganz anderem Umfange ergeben. Sie sind auch vorhanden, und zwar in einem Ausmaß, das jedem unglaublich erscheinen wird, dem es nicht gelungen ist, sich die Vorgänge einer solchen Versammlung und die Folgen der Übersetzungsvorgänge lebendig zu veranschaulichen, oder der nicht durch stets wiederholte Beobachtung den richtigen Maßstab für die Möglichkeit gewonnen hat ¹⁾).

6. Die Übersetzung vollzieht sich psychologisch gewürdigt durch eine Äquivalentsuche. Der Übersetzer will Gedanken, die in einer Sprache geformt sind, in einer andern Sprache wiedergeben. Die volle Erreichung des Zieles ist nicht möglich, weil das Denken der Völker und sein sprachlicher Ausdruck Verschiedenheiten aufweist. Es sind jeweils verschiedene Vorstellungsmassen, die mit einem Einzelworte verbunden werden. Die Wiedergabe der Gedanken wird aber um so annähernder, je vollständiger der Übersetzer die Gedanken der Vorlage erfaßt und je freier er mit den Mitteln der fremden Sprache schaltet. Oft können die Gedanken nur dann einander entsprechen, wenn die gebrauchten Worte, isoliert betrachtet, dies gar nicht tun. Wir reden in solchen Fällen von einer »freien« Übersetzung. Den Gegensatz dazu bildet die »unfreie« Übersetzung, die »Wortübersetzung«, bei der für einzelne Worte der Vorlage ein jeweils passendes Äquivalent gesucht wird. Die extreme Form der Wortübersetzung kann man als »Äquivalentmethode« bezeichnen ²⁾). Da die Unterschiede in der Bedeutung der Worte nicht beseitigt werden können, so ist eine Übereinstimmung von Worten oft nur auf Kosten der richtigen Wiedergabe des Gedankens zu erreichen. Die Wortübersetzung ist das einzige Mittel, wenn der Übersetzer durch Mangel an Sachkunde, Eile usw. daran gehindert ist, den Gedankengang der Vorlage, den Zusammenhang zu verstehen. Weil der Übersetzer nicht von dem Zusammenhang ausgeht,

¹⁾ Wer z. B. ohne Vertrautheit mit den Übersetzungsproblemen unten in § 10 Nr. 4 liest, daß das friesische Wort für »Vater« mit »inimicus« übersetzt sein soll, wird zunächst den Eindruck erhalten, daß ein solcher Fehler ganz unmöglich sei. Aber die genauere Überlegung und das Eingreifen zahlreicher gleichartiger Beobachtungen wird die Skepsis beseitigen.

²⁾ Ein klassisches Beispiel der Äquivalentmethode bietet der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen, vgl. unten § 9.

so wird für die Wahl des Äquivalents nicht selten der ursprüngliche oder anscheinende Begriffskern der beiden Worte entscheidend. Man kann von einer »Wurzeltreue« reden.

7. Bei Rechtsaufzeichnungen war nun schon durch den Zweck der Aufzeichnungen eine gewisse Worttreue gegeben, die Äquivalentmethode in gewissem Grade notwendig. Der Wortlaut des Gesetzes war ja wichtig, er sollte so aufgezeichnet werden, daß er bei der Rückübersetzung wieder herauskam. Der Vorübersetzer konnte ein beliebiger anderer Kleriker sein. Was er bringen sollte, war nicht ein juristisches Gutachten, sondern Ermittlung der deutschen Textvorlage. Deshalb mußte jedem deutschen Rechtsworte ein bestimmtes Lateinwort entsprechen, deshalb mußte man, soweit es ging, sich an die Übersetzungssitten halten, die in den Glossaren enthalten waren, allerdings zeitlich und örtlich wechseln konnten. Auch da, wo das Latein sonst gut ist, müssen wir in den lateinischen Rechtsworten die Wiedergabe deutscher Rechtsworte erwarten.

8. Bei der wortgetreuen Übersetzung stehen die einzelnen Lateinworte und die deutschen Worte in einer Entsprechung, die man der Kürze halber als »Äquivalenz« bezeichnen kann. Sie tritt uns quellenmäßig in den Glossaren und Vokabularen entgegen, kann aber auch sonst erkannt werden. Wenn ich von dem Vorhandensein einer Äquivalenz, z. B. von *ingenuus* und *edel rede*, so verstehe ich darunter die Tatsache, daß *edel* mit *ingenuus* übersetzt werden konnte.

9. Die Äquivalenz kann nun und das ist ebenso sicher wie wichtig eine *mehrfache* sein. In der Gegenwart sind die Wörterbücher Verzeichnisse der im Verhältnis zu einer fremden Sprache möglichen Äquivalenzen. Jedes Blatt in einem solchen Wörterbuch zeigt, daß für dasselbe deutsche Einzelwort eine Mehrheit von fremden Worten als Übersetzung in Frage kommt. Wir finden bei demselben deutschen Worte verschiedene Lateinworte verzeichnet und umgekehrt bei demselben Lateinworte mehrere deutsche Worte. Dadurch wird die Möglichkeit verschiedenartiger Übersetzung bezeugt. Diese Möglichkeit ist eine notwendige Folge daraus, daß sich die Bedeutungen der Einzelworte in den verschiedenen Sprachen nicht in vollem Umfange decken. Diese Möglichkeit verschiedener Übersetzung desselben Worts hat natürlich auch im Mittelalter bestanden, wie sich sowohl aus den Glossen wie aus der Beobachtung der Über-

setzungsfälle ergibt. Die abstrakte Möglichkeit ist wohl früher niemals verkannt und nur das konkrete Vorkommen nicht immer gesehen worden. Ich würde alle diese Selbstverständlichkeiten nicht besonders hervorheben, wenn nicht neuerdings v. SCHWERIN sie als höchst unwahrscheinlich beanstandet hätte (vgl. u. § 27). Die Möglichkeit einer doppelten Übersetzung will ich als Doppeläquivalenz bezeichnen. Wir werden bei der Erörterung der Standesbezeichnungen zwei besonders wichtige Doppeläquivalenzen kennen lernen. Das deutsche Wort »edel« konnte sowohl mit »nobilis« wie mit »ingenuus« übersetzt und das Lateinwort »ingenuus« nicht nur für »edel«, sondern auch für »frei« gebraucht werden ¹⁾.

10. Die Übersetzung ist vielfach schwierig und war es für mittelalterliche Translatoren besonders. Die Schwierigkeit konnte durch besondere Umstände erhöht werden, mangelnde Sprach- und mangelnde Sachkenntnis, Eile usw. Dann konnte es vorkommen, daß der Translator der Grundübersetzung bei der Wortübersetzung andere Äquivalente wählte, als er nach dem Zusammenhang hätte wählen sollen. Es entstanden Übersetzungsfehler. Nach unserem Maßstab, der die Wiedergabe der Gedanken fordert, liegt ein Übersetzungsfehler immer vor, wenn das gewählte Lateinwort in den gegebenen Zusammenhang nicht hineinpaßt, mag es auch in anderem Zusammenhang als Äquivalent verwendbar sein. Solche Übersetzungsfehler werden wir bei der Kritik des Jus Vetus Frisicum in großem Umfange kennenlernen. Aber sie sind auch sonst reichlich vorhanden. Die Fehler, die auf der Äquivalentmethode beruhen, konnten bei der Rückübersetzung, wenn sie in derselben Weise vorgenommen wurde, beseitigt werden, aber es konnten auch in die Grundübersetzung sich Fehler einschleichen, die sich der Erkenntnis entzogen. Denn die Rückübersetzung war auch eine schwierige Aufgabe, um so schwieriger, je größer der zeitliche Abstand des Vorübersetzers

¹⁾ Auch das Lateinwort »justitia« kann für verschiedene deutsche Worte stehen, z. B. sowohl für Gerechtigkeit (subjektives Recht) als auch für Gericht. Auf der Übersetzung mit einem falschen Äquivalente beruht die herkömmliche Deutung der Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168, die zu wichtigen rechtshistorischen Irrtümern geführt hat. Vgl. unten § 52 VI.